

Beschluss

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt einstimmig die „Leitlinien für Angebote der stationären Erziehungshilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (feM) im Rahmen der Hilfen zur Erziehung

Leitlinien für Angebote der stationären Erziehungshilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (feM) im Rahmen der Hilfen zur Erziehung

A. Ausgangslage zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in den Hilfen zur Erziehung

Das Saarland verfügt im Bereich der teil- und vollstationären Jugendhilfe im Rahmen von Hilfen zur Erziehung nach dem achten Sozialgesetzbuch über ein sehr differenziertes, breitgefächertes und grundsätzlich bedarfsgerechtes Angebotsspektrum, welches derzeit allerdings keine Angebote mit freiheitsentziehenden Maßnahmen beinhaltet.

Ein Blick in die saarländische Kinder- und Jugendhilfepraxis belegt, dass die im Land vorgehaltene Angebotsstruktur und die damit verbundenen Interventionsmöglichkeiten für eine zunehmende Zahl von Kindern und Jugendlichen, die eine akute Selbst- und/oder Fremdgefährdung aufweisen, als nicht ausreichend angesehen werden kann. Auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse hiesiger Familiengerichte werden saarländische Kinder und Jugendliche derzeit in Angeboten mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in anderen Bundesländern bzw. auch im Ausland untergebracht. Auch eine aktuelle Bedarfsabfrage bei den saarländischen Jugendämtern zeigt, dass es innerhalb eng zu steckender Grenzen einen Bedarf für solche Angebote im Sinne einer „ultima ratio“ gibt.

Es ist dahingehend notwendig, klare fachliche Standards für Träger von Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen im Bereich der Hilfen zur Erziehung zu definieren, unter denen solche Angebote, der Bedarfslage im Saarland entsprechend, vor Ort geschaffen werden könnten. Gleichzeitig darf sich nicht damit abgefunden werden, Kinder und Jugendliche als „Erziehungsverweigerer“ bzw. „Systemsprenger“ zu etikettieren und allein aus diesen Beweggründen geschlossen unterzubringen. Daher sind die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe auch weiterhin dahingehend gefordert, adäquate Angebote für genau diese Kinder und Jugendlichen vorzuhalten bzw. zu entwickeln.

Im Folgenden sollen allgemeine Grundsätze und die besonderen Rahmenbedingungen sowie Voraussetzungen, die betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen gem. § 45 SGB VIII bedürfen, dargestellt werden. Die Darstellung verbleibt im Grundsätzlichen, da die Prüfung eines Antrages auf Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt jeweils auf die Besonderheiten der konzeptionellen Ausgestaltung einzugehen hat.

Darüber hinaus wird auf die Handlungsempfehlung „Beratung und Aufsicht bei Angeboten der stationären Erziehungshilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter von April 2017 verwiesen.

B. Voraussetzungen für Angebote der stationären Erziehungshilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen

Geschlossene Unterbringungen können für Kinder und Jugendliche eine Chance darstellen, bergen zugleich aber die Gefahr der Selbststigmatisierung und Verstärkung der Problemlagen. An betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen, deren Leistungsangebot die Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen vorsieht, sind daher besondere Anforderungen zu stellen.

Pädagogische Grundsätze

Freiheitsentziehende Unterbringungen im Sinne einer ultima ratio der Jugendhilfe sind nur zur Sicherung des Kindeswohls und zur Gefahrenabwendung bei Selbst- und Fremdgefährdung und nicht etwa aus ordnungspolitischen Gesichtspunkten, wie dem Wunsch, dass delinquente Kinder mangels strafrechtlicher Möglichkeiten geschlossen untergebracht werden, angezeigt. Für die Unterbringung ist ein richterlicher Beschluss einzuholen. Das Aufnahmealter von 12 Jahren sollte nicht unterschritten werden.

Wird der individuelle Bedarf für eine geschlossene Unterbringung erkennbar, ist neben dem gerichtlichen Verfahren eine intensive Begleitung des Kindes/Jugendlichen und dessen Personensorgeberechtigten unabdingbar, denn sowohl für Kinder und Jugendliche als auch die Personensorgeberechtigten stellt das Faktum, dass ein Antrag beim Familiengericht gestellt wurde, einen gravierenden Einschnitt (mit zum Teil großen Selbststigmatisierungen) dar, der begleitet werden muss. Liegt der Beschluss für eine geschlossene Unterbringung vor, ist es notwendig, dass die öffentliche und freie Jugendhilfe im Hinblick auf die Gestaltung des Übergangs zusammenarbeiten.

Der Träger der Einrichtung hat das Angebot so zu gestalten, dass die Unterbringung unabhängig vom richterlichen Beschluss so kurz wie möglich gehalten wird. Aufgrund dieser Tatsache, der intensiven pädagogischen Arbeit und der Gestaltung von Übergängen ist die Hilfeplanung i.d.R. im Drei-Wochen-Rhythmus durchzuführen – längere Abstände sind nur in begründeten Fällen zulässig. Es ist darauf zu achten, dass frühestmöglich eine auf den Einzelfall abgestimmte Öffnung und Erweiterung der Freiräume der Kinder und Jugendlichen erfolgt. Der jeweilige Wechsel der Minderjährigen zwischen „geschlossenen“ und „offenen“ Betreuungsrahmenbedingungen ist im Zuge einer präzisen und transparenten Fallsteuerung vorzunehmen und somit auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Der Träger der Einrichtung muss – gerade in diesem Kontext – geeignete Verfahren der Beteiligung vorhalten. Zudem muss die Möglichkeit der Wahrnehmung von interner als auch externer Beschwerdemöglichkeit von der Einrichtung konzeptionell dargelegt und praktisch gewährleistet werden. Ein externes Beschwerdemanagement wird idealtypisch durch entsprechende Ombuds- oder Schlichtungsstellen geschaffen. Ist dieses nicht vorhanden, sind niedrigschwellig

wahrzunehmende Möglichkeiten – beispielsweise telefonische Einzelgespräche mit den zuständigen Jugendamt oder einer ähnlich geeigneten Kontaktaufnahme nach außen – zu schaffen. Das Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren ist vom Träger der Einrichtung zu dokumentieren.

Nach Möglichkeit sollte ein Beirat zur fachlichen Begleitung des Angebots eingerichtet werden.

Unabdingbar ist ferner das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes, welches u.a. die Aspekte Kriseninterventionsplan, Gewährleistung eines fachlichen Austausches sowie Regeln beim „Halten“ und „Fixieren“ in Akutsituationen beinhaltet. Darüber hinaus hat die Einrichtung Verfahren vorzuhalten und umzusetzen, die den Schutz der Privatsphäre und des persönlichen Eigentums der Kinder/Jugendlichen sicherstellen.

Die Kinder/Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten sind über Ihre Rechte aufzuklären. Dies hat im Zuge des Aufnahmeverfahrens unter Berücksichtigung der kognitiven und emotionalen Situation des jungen Menschen zu geschehen. Sofern dies zum Aufnahmezeitpunkt aus im Fall gelagerten Gründen nicht möglich sein sollte, ist dies baldmöglichst nachzuholen. Eine entsprechende Information hat dabei auch gegenüber den Personensorgeberechtigten zu erfolgen.

Rechtliche Grundlagen

Freiheitsentziehende Unterbringungen liegen dann vor, wenn die persönliche Bewegungsfreiheit eines Menschen gegen seinen natürlichen Willen durch besondere Sicherungsmaßnahmen eingeschränkt wird. Eine solche Unterbringung ist im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27, 34, 35a SGB VIII) in der Regel nur legitim, wenn ein entsprechender richterlicher Beschluss (§ 1631b BGB) vorliegt. Prinzipiell haben die Personensorgeberechtigten einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht zu stellen – ein Verfahren von Amts wegen ist nur nach §§ 1666 und 1666a BGB zulässig. Das Familiengericht hat dann in Anbetracht des gravierenden Eingriffs in die Freiheit des Menschen zu prüfen, ob das Kindeswohl eine derartige Maßnahme erfordert und ob die Freiheitsentziehung als ultima ratio dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung trägt.

Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur im Rahmen der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) zulässig, „wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden“ (§ 42 Abs. 5 SGB VIII).

Unterbringungen in Einrichtungen, in denen der Entzug der Freiheit jederzeit möglich ist, sind ohne Genehmigung des Familiengerichtes rechtswidrig.

Standort und Netzwerke/Kooperationen

Es sind Bedingungen zu schaffen, die sich im Hinblick auf eine spätere (Re-)Integration und gesellschaftliche Teilhabe begünstigend auswirken werden. Dies gilt zum einen im Hinblick auf die Auswahl des Standortes und zum anderen auf den frühzeitigen Einbezug des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, der Institutionen im Sozialraum, der Nachbarn sowie der Gemeinde/Stadt. Ferner ist die Einrichtung von Netzwerken vor Ort – z.B. mit politischen Gremien der Gemeinden/Kommunen, sozialen Institutionen, Nachbarn, Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiatern, Fachärzten, Polizei, Feuerwehr, ggf. Schulen – konzeptionell gezielt anzustreben.

Träger und Personal

Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen dürfen nur von Trägern betrieben werden, die über mehrjährige Erfahrung in der stationären Erziehungshilfe, insbesondere mit Kinder und Jugendlichen in sehr schwierigen Lebenslagen, verfügen.

Der Träger der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich persönlich geeignetes und in der stationären Jugendhilfe berufserfahrenes Fachpersonal eingesetzt wird, welches je nach Aufgabenspezifik besondere Kompetenzen im sozialpädagogischen, psychologischen und therapeutischen Bereich aufweist. Ferner sind aufgabenbezogene Schulungen und Maßnahmen zur Teamentwicklung für das Fachpersonal vor und nach Inbetriebnahme sicherzustellen. Es ist konzeptionell darzulegen, wie Krisensituationen nachbereitet werden. Für die MitarbeiterInnen ist Supervision und kollegiale Beratung vorzuhalten.

Aufgrund der erhöhten Bedarfe ist eine entsprechend erhöhte Personalisierung vorzuhalten. In Abhängigkeit von Einrichtungs- und Gruppengrößen ist am Tag mindestens eine Doppelbesetzung pro Gruppe und in der Nacht ein Nachtdienst vorzuhalten. Darüber hinaus ist darzulegen, wie die personelle Präsenz und Abrufbarkeit für Krisensituationen gewährleistet wird.

Räumlichkeiten, Gruppengröße und Sachausstattung

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen unterscheiden sich elementar von Einrichtungen des Jugendarrestes oder Jugendstrafvollzugs, insbesondere in Bezug auf die erhöhte Personalisierung und die Ausgestaltung der Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Verzicht auf Stacheldraht oder unüberwindbare Begrenzungen des Außengeländes). Aufgrund der hohen Gefährdungslage hat der Träger sich bezüglich der baulichen und brandschutzbezogenen Sicherheit mit den entsprechenden Stellen abzustimmen und sowohl die dezidierte, auf diese Nutzung bezogene Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde als auch ein Brandschutzkonzept vorzulegen.

Der Träger der Einrichtung muss gewährleisten, dass die jungen Menschen in einem für sie überschaubaren Umfeld untergebracht sind und die Arbeit an den Bedürfnissen der zu Betreuenden ausgerichtet werden kann. Daher sollen maximal sechs Kinder und Jugendliche eine Gruppe bilden.

Das Raumangebot ist auf die Bedürfnisse der Zielgruppe im Hinblick auf Außenbereich, Sanitärräume, Räume für Beschulung, Freizeit, Sozialkontakte abzustimmen. Die Raumaufteilung ist so zu gestalten, dass diese dem sozialen Gruppenleben (Küche, Gemeinschafts- und Freizeiträume) förderlich ist. Werden zusätzliche so genannte „Ankunfts-“, „Time-Out-“, „Safe-“ oder „Panik-“Räume vorgehalten, ist dies konzeptionell zu begründen. Für die Kinder und Jugendlichen sind ausschließlich Einzelzimmer mit mind. 12 qm vorzuhalten.

Bei der Ausstattung der Räume ist darauf zu achten, dass das Gefährdungsrisiko – z.B. durch Wegschließen und Kontrolle von potentiell gefährlich zu verwendenden Haushalts- und Alltagsgegenständen (u.a. Messer) – minimiert wird.

Soll in Räumen oder auf Fluren auf Videoüberwachung zurückgegriffen werden, muss angesichts der Wahrung der Persönlichkeitsrechte dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen werden.

Dokumentation und Meldepflichten

Bei der Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist die Umsetzung folgender Maßnahmen konzeptionell darzustellen:

- Kontinuierliche Verlaufsdocumentation und -evaluation,
- Fortlaufende Reflexion und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes,
- Sicherstellung von regelmäßiger Supervision und kollegialer Beratung,
- Schulungen der MitarbeiterInnen (u.a. Selbstschutz, Schutz der Betreuten bei körperlichen Übergriffen; Krisenintervention),
- Sicherstellung der medizinischen Versorgung,
- Sicherstellung der Versorgung in Krisen und akuten Gefährdungssituationen durch Vernetzung und Kooperationsvereinbarungen mit entsprechenden Stellen.

Neben den Meldepflichten des § 47 Abs. 1 SGB VIII gelten in Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen erweiterte Meldeauflagen. Folgende Ereignisse und Entwicklungen sind dem Landesjugendamt zu übermitteln:

- Dauer des richterlichen Beschlusses nach § 1631b BGB
- Aufnahmen und Entlassungen
- Abgängigkeiten
- Zusätzliche freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. „Time-Out“)

Das Landesjugendamt behält sich vor, auch anlassunabhängige Prüfungen vor Ort vorzunehmen.